

II-1591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7757J

1980 -10- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. STEGER, Dr. OFNER, Dr. FRISCHENSCHLAGER
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Kostenersatz beim Verwaltungsgerichtshof

Im Zusammenhang mit dem Kostenersatz beim Verwaltungsgerichtshof hat die Volksanwaltschaft in ihrem Dritten Bericht an den Nationalrat folgendes ausgeführt:

"Aufgrund zahlreicher Beschwerden stellte die Volksanwaltschaft fest, daß eine wesentliche Erschwerung des Zuganges zum Recht darin besteht, daß bei Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes selbst einem obsiegenden Beschwerdeführer nur ein Teil der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten abgegolten wird.

Ursache dafür ist die Verordnung des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 1977 über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl. Nr. 542. Für die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof besteht Anwaltszwang, wodurch tarifmäßige Kosten erwachsen, die im Pauschalbetrag keine Deckung finden. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe stellt keine Lösung dieses Problems dar, da die Verfahrenshilfe nur den wirtschaftlich Schwächsten gewährt wird. Für einen großen Personenkreis, der knapp über der Grenze für den Anspruch auf Verfahrenshilfe liegt, stellt das Kostenrisiko eine Barriere dar, die vielfach zum Verzicht auf den Rechtsschutz durch den Verwaltungsgerichtshof führt. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß die Durchsetzung eines dem Bürger zustehenden Rechtes nicht mit unzumutbaren Kosten verbunden sein soll".

Die unterzeichneten Abgeordneten treten dieser von der Volksanwaltschaft geäußerten Auffassung vollinhaltlich bei und

- 2 -

richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Besteht die Absicht, die bezüglich des Kostenersatzes beim Verwaltungsgerichtshof bestehende Regelung dahingehend abzuändern, daß die dem obsiegenden Beschwerdeführer erwachsenen Kosten künftig zur Gänze abgegolten werden?
2. Wenn ja, bis wann kann mit der Erlassung einer entsprechenden Verordnung gerechnet werden?